

Besuchs/Hygienekonzept zur Regelung der Besuche im
Rahmen der Corona – Pandemie



Stand 01. Juli 2020

Ausgangslage

Als vollstationäre Einrichtung der Pflege haben wir alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren in die Einrichtung zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Rechtliche Grundlage unseres Handelns sind dabei die Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen und die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) 'Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen'. Darüber hinaus finden die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch – Instituts Anwendung.

Mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19. Juni 2020 werden die Rahmenbedingungen für Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern die in Pflegeeinrichtungen leben, ab dem 01. Juli 2020 festgelegt. Ziel der nun noch mehr gelockerten Besuchsbeschränkungen im Rahmen der COVID – 19 Pandemie ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen wieder den Kontakt zu ermöglichen und Schaden durch Isolation zu vermeiden. Wie bereits im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegt, haben auch Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Dabei muss der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit COVID – 19 weiter im Vordergrund stehen und muss dieser gewährleistet sein.

Im Folgenden werden die unserem Besuchskonzept zugrunde gelegten Hygienemaßnahmen und Rahmenbedingungen dargestellt. Bei der Erstellung des Konzeptes wurde dem Heimbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

1. Besuchsmöglichkeiten

Grundsätzlich können zum aktuellen Zeitpunkt wieder alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung besucht werden.

Sollte es bei einem Bewohner/einer Bewohnerin oder bei Beschäftigten zu einer COVID – 19 Infektion kommen, behalten wir uns vor, die Besuchsmöglichkeiten wieder einzustellen.

2. Anmeldung des Besuches

Eine telefonische Vorankündigung des Besuches ist nicht erforderlich.

3. Ablauf des Besuches

Die Einrichtung bleibt bis auf Weiteres verschlossen, um sicher zu stellen, dass Besucher sich sowohl dem Kurzscreening unterziehen, als auch in der Besucherliste aufgenommen werden. Besucherinnen/Besucher können sich am Eingang der Einrichtung über die Klingel bei dem jeweiligen Wohnbereich melden. Besuche sind täglich möglich, auch am Nachmittag, am Wochenende und an Feiertagen.

- Ein Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Wohnbereiches empfängt die Besucherin/den Besucher am Eingang der Einrichtung und führt ein Kurzscreening durch. Es erfolgt auch eine Temperaturmessung deren Ergebnis im Kurzscreening hinterlegt wird. Hierzu wird die Vorlage des MAGS

verwendet. Bei vorliegenden Krankheitsanzeichen oder einer erhöhten Körpertemperatur ist ein Besuch nicht möglich.

- Zusätzlich zu dem Kurzscreening erfolgt eine Erfassung in der Besucherliste des Wohnbereichs. Das Kurzscreening und die Besuchsregister werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Die Besucherin/der Besucher wird angewiesen die Hände zu desinfizieren – dies ist direkt am Eingang des Hauses möglich.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mind. 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohnerin/Bewohner und Besucherin/Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen und beide vorher eine gründliche Händedesinfektion durchgeführt haben, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

4. Besucherorte

Ab dem 01. Juli sind auch wieder Besuche auf den Bewohnerzimmern zugelassen. Bewohnerin/Bewohner und Besucherin/Besucher werden darauf hingewiesen, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes tragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Besuch auf der Terrasse oder im Garten zu empfangen.

5. Durchführung des Besuches

Die Besucherin/der Besucher wird nach erfolgtem Kurzscreening, der Erfassung in der Besucherliste, Aushändigung von MNS, erfolgter Händedesinfektion zu und Einweisung in die Hygienerichtlinien zu der Bewohnerin/dem Bewohner begleitet:

- Die Bewohnerin/der Bewohner erhält für die Dauer des Besuches ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz ausgehändigt und wird angeleitet eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Besucher werden nach dem Besuch zum Ausgang begleitet. Hier besteht die Möglichkeit einer abschließenden Händedesinfektion und den Mundschutz abzuwerfen.
- Nach Abschluss des Besuches werden die möglichen Kontaktflächen desinfizierend abgewischt.
- Nach Abschluss eines Besuches in einem Zimmer wird dort anschließend für 15 Minuten gelüftet.

6. Besuchsdauer, Besuchsfrequenz und Besucherzahl

Die Dauer der Besuche, die Häufigkeit sowie die Anzahl der Besucher sind begrenzt und definieren sich wie folgt:

- Jede Bewohnerin/jeder Bewohner darf pro Tag zwei Besuche erhalten
- Die Anzahl der Besucher ist dabei auf zwei Personen bei einem Besuch im Bewohnerzimmer begrenzt
- Die Anzahl der Besucher ist auf vier Personen im Außenbereich beschränkt
- Die Dauer des einzelnen Besuches ist nicht begrenzt.

Das Besuchs/Hygienekonzept orientiert sich an den geltenden Rechtsgrundlagen und an den Empfehlungen des Robert – Koch – Institutes. Sollten sich dort Änderungen ergeben, werden diese zeitnah in das Konzept eingepflegt.

Münster, 01. Juli 2020

Marion Kaster
Einrichtungsleiterin